

14407/AB
vom 26.06.2023 zu 14869/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.330.313

Wien, am 26. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. April 2023 unter der **Nr. 14869/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage Modus Operandi bei Stellenbesetzungen in Ministerien gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Frage 1:

- *Wie funktioniert eine Planstellenbesetzung konkret bei einer Beamtin bzw. einem Beamten? Bitte um konkrete chronologische Auflistung des üblichen Vorganges inkl. der gesetzlichen Grundlage.*

Freie oder neue Arbeitsplätze sind gemäß § 20 des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG), BGBl. Nr. 85/1989, durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister, in deren bzw. in dessen Bereich die Betrauung mit einem Arbeitsplatz bzw. einer Funktion wirksam werden soll, in der Jobbörse der Republik Österreich entweder öffentlich auszuschreiben oder ressort- bzw. bundesintern bekanntzumachen oder nach § 7 des Bundesgleichbehandlungsgesetzes - B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, bekanntzumachen. Für die Betrauung mit einer in den §§ 2 bis 4a AusG angeführten Leitungsfunktion ist das Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren gesondert geregelt.

Die Auswahl einer geeigneten Interessentin oder eines geeigneten Interessenten erfolgt durch die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister anhand der Vorschläge der Begutachtungs- oder Aufnahmekommission.

Gemäß der Entschließung der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten, BGBl. Nr. 54/1995, obliegt dieser oder diesem die Ernennung der Beamten auf eine konkrete Planstelle, sofern sie oder er dieses Recht nicht an die fachlich zuständige Bundesministerin bzw. den fachlich zuständigen Bundesminister delegiert hat.

Vor der Ernennung der Beamten durch die Bundespräsidentin bzw. den Bundespräsidenten bzw. die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister muss gemäß § 3 Abs. 1 BDG 1979 (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979) die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) der Besetzung der Planstelle zustimmen, sofern er diese nicht gemäß § 3 Abs. 2 BDG 1979 durch die Planstellenbesetzungsverordnung erteilt hat.

Aus den §§ 2 und 3 der Planstellenbesetzungsverordnung 2021 (BGBl. II Nr. 235/2021) ergibt sich, an welchen Besetzungen das BMKÖS mitzuwirken hat.

Bei diesen dem BMKÖS vorbehaltenen Planstellenbesetzungen wird geprüft, ob die zu ernennende Beamten bzw. der zu ernennende Beamte die in der aktuellen Arbeitsplatzbeschreibung festgelegten Ernennungserfordernisse (z.B. Abschluss einer Hochschulbildung, Absolvierung einer Grund- oder Führungskräfteausbildung, Zurücklegung einer praktischen Verwendung) erfüllt, der Arbeitsplatz einem Bewertungsverfahren gemäß den §§ 137, 143 und 147 BDG 1979 unterzogen worden ist und gemäß Personalplan eine freie Planstelle in der entsprechenden Wertigkeit vorhanden ist.

Nach einer entsprechenden positiven Beurteilung durch das BMKÖS können die Bundesministerinnen bzw. die Bundesminister im delegierten Bereich die Beamten auf die Planstelle ernennen. In den Fällen, in denen dieses Recht nicht übertragen worden ist, erfolgt die Ernennung durch die Bundespräsidentin bzw. den Bundespräsidenten.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wie funktioniert eine Planstellenbesetzung konkret bei Vertragsbediensteten? Bitte um konkrete chronologische Auflistung des üblichen Vorganges inkl. der gesetzlichen Grundlage.*
- *Wie funktioniert die Besetzung konkret bei Sonderverträgen? Bitte um konkrete chronologische Auflistung des üblichen Vorganges inkl. der gesetzlichen Grundlage.*

Die unter Frage 1 beschriebenen Regelungen gelten gemäß § 2a VBG (Vertragsbediensteten-gesetz 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948) auch für die Planstellenbesetzungen von Vertragsbediensteten und Bediensteten mit Sonderverträgen. Anders als bei der Planstellenbesetzung von Beamtinnen und Beamten ist keine Mitwirkung durch die Bundespräsidentin bzw. den Bundespräsidenten vorgesehen.

Zu Frage 4:

- *Wie funktioniert eine Besetzung konkret bei Leiharbeitsverträgen? Bitte um konkrete chronologische Auflistung des üblichen Vorganges inkl. der gesetzlichen Grundlage.*

Da die für den Bundesdienst maßgeblichen dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen keine Regelungen über Leiharbeitsverträge enthalten, ist das unter Frage 1 beschriebene Planstellenbesetzungsverfahren nicht auf Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter anzuwenden. Eine Zuständigkeit des BMKÖS ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 5:

- *Wer ist für diese Planstellenbesetzungen in der Sektion III zuständig?
a) Wie viele Personen sind für welche Ministerien bzw. andere Bundesorganisationen iZm Planstellenbesetzungen zuständig?*

Zuständig für die Planstellenbesetzung sind die Abteilungen III/2 und III/3 des BMKÖS mit insgesamt rund 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zu Frage 6:

- *Bevor eine Planstelle ausgeschrieben wird, muss diese einer Evaluierung durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nach Verwendungs-/Entlohnungs-, Funktions-/Bewertungsgruppen unterzogen werden. Wie lange dauert eine solche Evaluierung im Regelfall?*

Die Einrichtung neuer Arbeitsplätze liegt in der ausschließlichen Organisationskompetenz der jeweiligen Bundesministerin bzw. des jeweiligen Bundesministers. Eine Mitwirkung des BMKÖS in Form einer Evaluierung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Im Rahmen des der Ausschreibung vorangehenden Bewertungsverfahrens prüft das BMKÖS neben den in den §§ 137, 143 und 147 BDG 1979 festgelegten Kriterien (Wissen, Denkleistung und Verantwortung) auch, ob es sich um einen Arbeitsplatz handelt, der die volle Normalarbeitskraft eines Menschen erfordert und ob auf diesem Arbeitsplatz nur gleichwertige oder annähernd gleichwertige Aufgaben zusammengefasst werden, soweit nicht zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen (§ 36 Abs. 2 BDG 1979).

Zu Frage 7:

- *Auffällig ist, dass Abteilungsleitungen oftmals für lange Zeit interimistisch besetzt werden. Vor allem im BMI, aber auch im BMK finden sich Beispiele. Hat das BMKÖS Einfluss auf die langen Besetzungsverfahren?*
 - a) *Teilweise sollen diese langen Interimsbesetzungen darauf zurückzuführen sein, dass die Evaluierungen der Planstellen nach Verwendungs-/Entlohnungs-, Funktions-/Bewertungsgruppen durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport exorbitant lange dauern. Gibt es aktuell Evaluierungen für Führungspositionen, die schon länger als sechs Monate dauern?*
 - i) *Wenn ja, welche sind das?*
 - ii) *Wenn ja, auf was lässt sich dies zurückführen?*

Im Verfahren zur interimistischen Besetzung von Abteilungsleitungen kommt dem BMKÖS keine Mitwirkung zu. Die unter Frage 1 ausgeführte Beteiligung beschränkt sich ausschließlich auf neu einzurichtende Arbeitsplätze. Da aber auch bei interimistischen Besetzungen ein entsprechend bewerteter Arbeitsplatz vorhanden sein muss, kann das BMKÖS keine Aussagen über die Dauer von Besetzungsverfahren tätigen.

Allgemein kann angemerkt werden, dass das AusG sowohl für die Ausschreibung von Leitungsfunktionen als auch für das Auswahlverfahren Fristen normiert, die eine möglichst

rasche ordnungsgemäße Besetzung sicherstellen und somit lange interimistische Betrauungen mit Spitzenpositionen vermeiden sollen (siehe etwa §§ 5 und 12 AusG). Gemäß § 5 Abs. 3 AusG hat die Ausschreibung möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monates nach Freiwerden der Funktion oder des Arbeitsplatzes zu erfolgen. Die Frist von einem Monat verlängert sich auf drei Monate, wenn noch nicht feststeht, ob diese Funktion oder dieser Arbeitsplatz bestehen bleiben oder aufgelassen werden soll. Wird eine Funktion neu begründet oder ein Arbeitsplatz neu geschaffen, so sind diese innerhalb eines Monates ab dem Tag der diesbezüglichen organisatorischen Maßnahme auszuschreiben.

Ebenso ist für die Überreichung der Bewerbungsgesuche eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Auch das Verfahren bei den vorgesehenen Begutachtungskommissionen ist weiteren Fristen unterworfen. Wie lange das jeweilige Besetzungsverfahren andauert, ist somit von vielen variablen Faktoren abhängig und kann somit keine allgemein verbindliche Aussage über die Dauer von Besetzungsverfahren angegeben werden.

Zu Frage 8:

- *Wie oft passierte es ab 7. Jänner 2020, dass Ausschreibungstexte, analog zur Postenbesetzung des Leiters des TÜPL Allentsteig, abgelehnt wurden? Bitte um Auflistung wie viele Ausschreibungstexte pro Ministerium abgelehnt wurden.*

Nach § 5 Abs. 1 AusG hat die Ausschreibung jenes Bundesministerium zu veranlassen, in dessen Bereich die Betrauung mit einer Funktion wirksam werden soll. Das BMKÖS kann Ausschreibungstexte nicht ablehnen. Da im Ausschreibungstext aber auch die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuführen sind, hat das BMKÖS spätestens im Rahmen seiner Mitwirkung am Planstellenbesetzungsverfahren zu prüfen, ob diese mit der vom BMKÖS anlässlich des Bewertungsverfahrens genehmigten Arbeitsplatzbeschreibung übereinstimmen (§ 5 Abs. 2 AusG). Ergibt diese Prüfung, dass im Ausschreibungstext abweichende Ausbildungserfordernisse angeführt sind und erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die in der genehmigten Arbeitsplatzbeschreibung aufgelisteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht, so kann das BMKÖS der Besetzung der betreffenden Planstelle nicht zustimmen (auch wenn die Beamtin oder der Beamte die abweichenden Ausbildungserfordernisse erfüllt).

Seit dem 7. Jänner 2020 ist dies im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung zweimal passiert.

Zu Frage 9:

- *Wie oft passierte es ab 7. Jänner 2020, dass konkrete Personen für eine Planstellenbesetzung abgelehnt wurden? Bitte um Auflistung wie viele Personen pro Ministerium abgelehnt wurden.*

Das BMKÖS prüft im Planstellenbesetzungsverfahren lediglich, ob die Ernennungserfordernisse erfüllt werden, der Arbeitsplatz bewertet ist und eine freie Planstelle vorhanden ist. Die Ernennung selbst erfolgt aufgrund der Entschließung BGBI. Nr. 54/1995 durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten oder im Falle einer Delegierung des Ernennungsrechts durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister.

Im Fall einer Planstellenbesetzung seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung verweigerte der Bundespräsident seine Zustimmung zur Ernennung.

Im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen wurde einer Planstellenbesetzung nicht zugestimmt, da keine Arbeitsplatzidentität im Sinne des § 137 BDG 1979 mehr gegeben war.

Zu Frage 10:

- *Für Planstellen ist nach § 6 Abs 3 des Personalplans 2022 die Zustimmung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport notwendig. In der Bestimmung ist jedoch kein zeitlicher Horizont festgelegt. Wie lange dauern diese Zustimmungen in der Regel?
a) Was war die Maximaldauer?
b) Was war die Minimaldauer?*

Auch in Fällen, in denen gemäß § 6 Abs. 2 Z. 2 des Personalplans 2022 eine Planstelle einer anderen Besoldungsgruppe zur vorläufigen Bedeckung einer Personalkapazität herangezogen wird, prüft das BMKÖS nur die Einhaltung der Formalkriterien (Ernennungserfordernisse, bewerteter Arbeitsplatz und freie Planstelle). Die Dauer der Prüfung hängt von der Arbeitsauslastung der zuständigen Referentinnen und Referenten und dem erforderlichen Rechercheaufwand ab, wenngleich angestrebt wird, die jeweilige Bearbeitungsdauer so kurz als möglich zu halten.

Zu Frage 11:

- *Das BMKÖS ist für das Planstellenmanagement zuständig. Von wem konkret wird die Tabelle unter § 4 Abs 1 Bundesfinanzrahmengesetz, in der die Planstellen aufgelistet sind, erstellt?*
 - a) *Wenn diese vom BMF erstellt wird, hat das BMKÖS irgendeine Art von Teilhabe/Einfluss auf diese Liste bzw. der Anzahl der festgelegten Planstellen?*

Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen einen Entwurf der Grundzüge des Personalplanes (§ 4 Bundesfinanzrahmengesetz) zu erstellen und diesen der Bundesregierung vorzulegen (§ 15 Abs. 3 zweiter Satz BHG 2013)

Zu Frage 12:

- *Wie genau funktioniert die Erhebung der notwendigen Planstellen pro Ministerium bzw. anderen Bundesorganisationen für das Bundesfinanzrahmengesetz?*
 - a) *Werden die Planstellen, welche den einzelnen Ministerien bzw. anderen Bundesorganisationen zugeteilt werden, auf Nutzen, Wirtschaftlichkeit, Notwendigkeit etc. geprüft?*

Ausgangspunkt für die Erhebung der notwendigen Planstellen pro Ministerium bzw. anderen Bundesorganisationen für das Bundesfinanzrahmengesetz ist jeweils der beschlossene Personalplan auf Basis des gültigen Bundesministeriengesetzes.

Änderungen erfolgen auf Basis von Organisations- und Bewertungsänderungen, neuen Aufgaben (etwa aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen bzw. dahingehender Personalbedarfe aus Wirkungsfolgenabschätzungen, neuer bzw. geänderter politischer Schwerpunktsetzungen, die etwa im Zuge der Budgetverhandlungen erfolgen sowie allfälliger technischer Anpassungen.

Zu Frage 13:

- *Dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurden für das Jahr 2022 2636 Planstellen zugeteilt. Im Jahr 2019 waren es 2737 Planstellen. Durch den Regierungswechsel wurde in weiterer Folge das Bundesministeriengesetz geändert. Zwei große Sektionen, nämlich Umwelt und Kreislaufwirtschaft, aber auch Klima und Energie, gingen an das BMK. Grob gesagt, hat sich das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus um ca. ein Drittel verkleinert. Auf die Planstellenentwicklung hatte dies aber fast gar keinen Einfluss. Diese verringerte sich lediglich um 3,6902%. Wie kam es zu diesem Ergebnis und hatte das BMKÖS Einfluss auf diese Planstellenentwicklung?*

Gemäß dem Personalplan 2019 in der Fassung der ersten Anpassung waren dem BMLRT 2.736 Planstellen zugeteilt. Im Zuge der Novelle des Bundesministeriengesetzes 2020 (BGBl. I Nr. 8/2020) wurden 319 Planstellen an die UG 41 BMK abgegeben. 38 Planstellen wurden dem BMLRT von der UG 11 BMI übertragen (Zivildienstservice), weitere 176 wurden von der UG 41 an das BMLRT übergeben (Gruppe Post und Telekom).

Insgesamt ergab sich für das BMLRT auf Grundlage der BMG-Novelle ein Minus von 105 Planstellen, der Planstellenstand nach BMG-Novelle belief sich auf 2.631.

Die Planstellenverschiebungen erfolgten auf Grundlage der Einmeldungen der betroffenen Ressorts.

Mag. Werner Kogler

